

Mitteilungen des Auslandschweizersekretariats

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **4 (1977)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen des Auslandschweizersekretariats



Auslandschweizerkommission

Die traditionelle Frühjahrssitzung der Auslandschweizerkommission fand am Samstag, den 12. März 1977 unter dem Vorsitz von alt Ständerat Louis Guisan statt. Sie fiel in diesem Jahr mit der ersten Eidgenössischen Volksabstimmung, an welcher die Auslandschweizer teilnehmen durften, zusammen.

Aus der Fülle der behandelten Traktanden heben wir die hervor:

- Die Zahl der an eidgenössischen Abstimmungen teilnehmenden Auslandschweizer ist noch klein. Die Informationsmedien werden deshalb noch genauer über das Vorgehen orientieren.
- Situation bei der Auszahlung der AHV-Renten: Es ist dabei für die Auslandschweizer eine beträchtliche Verspätung eingetreten. Die Sache wird weiterverfolgt, denn es müssen demnächst Mittel und Wege gefunden werden, um die Aus-

zahlung termingemäss sicherzustellen.

– Krankenkasse: Neuerdings gibt es eine Krankenkasse, die Personen jeden Alters ohne Eintrittsgeld aufnimmt. Dies dürfte die Auslandschweizer, die in die Schweiz zurückkehren, befriedigen.

– Alle Eintrittskarten für die «Fête des Vignerons» sind seit Ende Januar verkauft. Es ist sinnlos zu schreiben. An den Veranstaltungen werden keine Kassen geöffnet.

Lausanne vom 19.–21. August 1977 55. Auslandschweizertagung



Die 55. Auslandschweizertagung wird in Lausanne, der Hauptstadt des Kantons Waadt, Wirtschafts- und Touristenzentrum am Ufer des «Lac Léman» stattfinden. Das Hauptthema der Tagung wird «Die Auslandschweizer und die technische Zusammenarbeit» lauten was uns erlaubt, die vielfältigen Tätigkeiten unserer Mitbürger im Ausland auf diesem Gebiete aufzuzeigen. Die Daten unserer Tagung wurden im Zusammenhang mit der «Fête des Vignerons», deren letzte Vorstellung am 14. 8. 1977 stattfindet, festgesetzt. So haben die Besucher genügend Zeit, die Schönheiten des waadtländer Weingebietes zu entdecken, bevor sie an unserem Treffen teilnehmen.

Wir erwarten unsere Leser recht zahlreich in *Lausanne*, wo wir das Vergnügen haben werden, sie zu empfangen.

Füllen Sie bitte in Blockschrift den nachstehenden Talon so schnell als möglich aus, damit wir Ihnen die detaillierten Unterlagen der 55. Auslandschweizertagung senden können.

Unsere Adresse: Auslandschweizersekretariat der NHG, Alpenstrasse 26, Ch-3000 Bern 16.

55. Auslandschweizertagung in Lausanne

Senden Sie mir bitte Programm(e) und Anmeldeformular(e)

Name und Vorname: _____

Adresse: _____

Land: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Schweizer Bürgerrecht

Mitteilung an die Schweizerinnen, die einen Ausländer geheiratet haben:

Ergebnis der Umfrage, die im Dezember 1976 in dieser Zeitschrift publiziert worden ist, das Bürgerrecht der Kinder oben umschriebener Ehepaare betreffend:

Eine wahre Flut von Briefen ist an uns gerichtet worden, insgesamt über 1300. Wir möchten an dieser Stelle all jenen danken, die sich die Mühe genommen haben, uns ihr Interesse für das erwähnte Problem mitzuteilen.

Sie werden sicher Verständnis dafür aufbringen, dass es uns nicht möglich gewesen ist, auf alle Briefe schriftlich zu antworten, dies umso mehr, als jeder uns dargelegte Fall besondere Merkmale aufweist.

Wir möchten nachdrücklich festhalten, dass das Schweizer Bürgerrecht für Kinder von Schweizerinnen, die einen Ausländer geheiratet haben, rechtlich nicht möglich ist. Wir sind weit davon entfernt, eine solche Möglichkeit anzubieten. Die Studie, die auf Ihre Briefe zu diesem Problemkreis eingeleitet worden ist, ist nicht abgeschlossen, und wir können Ihnen lediglich sagen, dass Ihr Wunsch vielleicht einmal Wirklichkeit wird.

Rechtliche Situation heute

Der Erwerb und der Verlust des Schweizer Bürgerrechts sind im Bundesgesetz vom 29.9. 1952 festgelegt. Dieses Gesetz sagt im wesentlichen folgendes:

- Schweizerbürger ist von Geburt an das eheliche Kind, dessen Vater Schweizerbürger ist, und das aussereheliche Kind, dessen Mutter Schweizerbürgerin ist. (Art. 1)
- Das eheliche Kind eines ausländischen Vaters und einer schweizerischen Mutter erwirbt von Geburt an das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter und damit das Schweizerbürgerrecht, wenn es nicht von Geburt an eine Staatsangehörigkeit erwerben kann. (Art. 5, Ziff. 1)
- Das Gesuch um Bewilligung kann nur der Ausländer stellen, der während insgesamt zwölf Jahren in der Schweiz gewohnt hat, wovon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs. (Art. 15, Ziff. 1)
- Für die Frist von zwölf Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen seinem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. (Art. 15, Ziff. 2)
- In die Wiedereinbürgerung einer Frau, deren Ehe aufgelöst, deren Ehemann gestorben, deren Ehe für ungültig erklärt oder geschieden worden ist, können auch die unmündigen Kinder einbezogen werden, wenn sie in der Schweiz wohnen (Art. 20) oder diese Kinder können erleichtert eingebürgert werden, wenn die Mutter bei der Heirat das Schweizerbürgerrecht beibehalten hat, (Art. 28, a) unter den gleichen Voraussetzungen.
- Kinder einer gebürtigen Schweizerin, die wenigstens zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben, können erleichtert eingebürgert werden, wenn sie in der Schweiz wohnen und das Gesuch vor Vollendung des 22. Lebensjahres stellen.

Man kann also feststellen, dass der *Wohnort in der Schweiz* unerlässlich ist. Dieses Gesetz von 1952, das zur Zeit einer Revision unterzogen wird, hat bereits eine bedeutende Modifizierung erfahren, indem ab 1.1.1978 Kinder von gebürtigen Schweizerinnen und ausländischen Vätern das Schweizerbürgerrecht erhalten, *wenn die Eltern bei der Geburt in der Schweiz wohnen*. Eine rückwirkende Klausel ist vorgesehen, aber die Kinder, bei deren Geburt diese Voraussetzungen erfüllt waren, dürfen am 1.1.1978 das 22. Altersjahr noch nicht erfüllt haben.

Unsere Aktion verfolgt das folgende Ziel:

Hinwirken auf den Erwerb des Schweizerbürgerrechts für Kinder mit Schweizermüttern und ausländischen Vätern, auch wenn sie im Ausland geboren und wohnhaft sind.

Werden wir Erfolg haben? Dies ist sehr schwer vorauszusagen, vor allem auch, wie dieser Erfolg aussehen wird. Der Streitpunkt wird der sein festzulegen, ob die betroffenen Kinder Doppelbürger sein werden oder ob sie sich anlässlich ihrer Volljährigkeit für das eine oder andere Bürgerrecht werden entscheiden müssen. Ihre Briefe sind uns bei der Abklärung dieser Fragen eine wertvolle Hilfe, und wir wiederholen unseren Dank.

Ihr Komitee hat die Arbeit aufgenommen, und es wird Sie über deren Verlauf in dieser Zeitschrift weiter informieren. Allerdings wird die Arbeit lange dauern, denn die Verankerung eines Gesetzes dauert acht bis zehn Jahre.

Aktion «Schweizerbürgerrecht»
Das Komitee

Unsere Adresse:
Auslandschweizersekretariat, Alpenstrasse 26, CH-3000 Bern 16